



**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
per E-Mail an
anhörungen-
gesundheitsausschuss@bundestag.de**

Deutscher Hanfverband e.V.
Rykestr. 13
10405 Berlin

Tel: 0049 (030) 447 166 53
Mail: Georg.Wurth@hanfverband.de
www.hanfverband.de

05.10.2026

**Stellungnahme zu Änderungsanträgen bzgl. GKV-BStabG
Ausschuss-Drucksache: 21(14)107
Anhörung im Gesundheitsausschuss am 07.10.2026**

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die GKV-Erstattung von Cannabismedikamenten.

Inhalt:

- Änderungsantrag bzgl. Vorrang für Fertigarzneimittel
- Grundsätzliches Problem: kein inhalierbares Medikament per GKV-Erstattung

Änderungsantrag bzgl. Vorrang für Fertigarzneimittel

Wir begrüßen die geplanten Änderungen bzw. Klarstellungen.

Die beiden einzigen derzeit verfügbaren THC-haltigen Fertigarzneimittel Sativex und Exilby sollen demnach nur bei der Indikation bevorzugt werden, für die diese zugelassen sind. Nur bei diesen Indikationen macht die Bevorzugung Sinn. Bei anderen Erkrankungen haben die Fertigarzneimittel keine nachweislich bessere Wirkung als die anderen verfügbaren Cannabisextrakte.

Dass der Therapieversuch mit einem Fertigarzneimittel nicht mehr zwingend mindestens sechs Monate dauern soll, auch wenn das Medikament nicht gut wirkt oder schlecht vertragen wird, ist offensichtlich ein Vorteil für die Patienten.

In finanzieller Hinsicht war die als Kosteneinsparung verkaufte Bevorzugung von Fertigarzneimitteln ohnehin absurd. Wie zu erwarten war, ist das neu zugelassene Exilby, das von dem Quasi-Monopol in besonderer Weise profitiert, auf den THC-Gehalt umgerechnet das mit Abstand teuerste verfügbare Cannabismedikament. Gerade mit Blick auf die großzügigen Parteispenden des hinter Exilby stehenden Unternehmers war dieser Beschluss äußerst fragwürdig. Auch deshalb ist die Korrektur begrüßenswert.

Grundsätzliches Problem: kein inhalierbares Medikament per GKV-Erstattung

Das für Patienten eigentlich größere Problem ist allerdings, dass nach dem GKV-BstbG keine inhalierbaren Cannabismedikamente mehr für Kassenpatienten zur Verfügung stehen. Viele Betroffene sind auf den im Vergleich zur oralen Einnahme viel schnelleren Wirkungseintritt angewiesen.

Im Wesentlichen betrifft das die nicht mehr erstattungsfähigen Cannabisblüten, die durch ihre Sortenvielfalt zusätzlich eine große therapeutische Bandbreite abdecken. Außerdem sind sie bezogen auf den THC-Gehalt das kostengünstigste Produkt.

Dieses Problem wird von den vorliegenden Änderungsanträgen nicht adressiert. Wir plädieren dafür, die Kostenerstattung für Blüten wieder zu ermöglichen.

Allerdings sollten dabei die Preise, die die GKV dafür erstattet, den Marktrealitäten angepasst werden. Die von der GKV akzeptierten Preise für Cannabisblüten waren zuletzt viel zu hoch.

Neben den Blüten gibt es noch andere inhalierbare Produkte, insbesondere sogenanntes „Rosin“ oder „Frischextrakte“, die pur und nicht in öligen Lösungen vertrieben werden. Diese werden allerdings i.d.R. ebenfalls nicht von der GKV erstattet mit dem Argument, der THC-Gehalt sei höher als bei der Definition von Cannabismedikamenten veranschlagt. Auch bei sogenannten Vape-Pens sind die Kassen zurückhaltend. Für diese Produkte wäre eine gesetzliche Klärung ebenfalls nötig, damit bei Bedarf inhalierbare Präparate zur Verfügung stehen, insbesondere wenn es beim problematischen Ausschluss der Blüten bleiben sollte.

Georg Wurth

Vorsitzender

Deutscher Hanfverband

Transparenz

Der Deutsche Hanfverband e.V. versteht sich im Sinne einer Bürgerrechtsbewegung ausschließlich als Interessenvertretung privater Legalisierungsbefürworter, Cannabiskonsumanten und Patienten. Privatpersonen machen mit Spenden und Mitgliedsbeiträgen ca. 80 Prozent unseres Budgets aus. Der Rest kommt von Firmensponsoren, auch aus dem MedCan-Bereich, denen wir Werbeleistungen anbieten, aber keinerlei Lobbyarbeit oder sonstige branchenspezifische Dienstleistungen. Dies teilen wir interessierten Firmen auf unserer entsprechenden Informations- und Anmeldeseite auch so mit: „Wenn du dich für branchenspezifische Leistungen wie Beratung, Vernetzung oder Lobbyarbeit für bestimmte Marktregulierungen interessierst, beachte auch unseren Partner Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.“ Im Vergleich zu den Beiträgen privater Unterstützer, deren Interessen wir vertreten, sind die Beiträge dieser Unternehmen für die Aufrechterhaltung unseres Geschäftsbetriebs nicht notwendig. Dementsprechend vertreten wir in dieser Stellungnahme ausschließlich die Interessen unserer privaten Unterstützer, hier insbesondere die von Patienten, die Cannabis als Medizin nutzen.